

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchgandern (BenutzSatzKita)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchgandern in der Sitzung am 31.07.2008 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 – Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Kirchgandern als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung begründet.

§ 2 – Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmt sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 – Begriffsbestimmung

Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten.

§ 4 – Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Kirchgandern ihren Hauptwohnung i. S. des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Aufnahme in die Einrichtung ist erlaubnispflichtig.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort außerhalb des Freistaates Thüringen haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.
- (4) Sofern Plätze in einer Kinderkrippe und einem Kinderhort angeboten werden, sollen Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5 – Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung (in der Regel 6 bis 9 Stunden täglich) oder einer Halbtagsbetreuung (in der Regel bis 6 Stunden täglich; maximal bis zum Mittagessen) erfolgen.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Über die Schließungstermine entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.
- (4) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsvorschriften der Gemeinde Kirchgangern durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Straße „Marth“ und durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

§ 6 – Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder im Alter von null bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. In der Regel werden diese Kinder zu den Stichtagen 1.3. und 1.9. aufgenommen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
Darüber hinaus können Kinder von 0-2 Jahren unter Erhöhung des Elternbeitrages aufgenommen werden, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind aber die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG nicht vorliegen.
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind
 - a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft, Gemeinde oder Stadt durch die Erziehungsgeldberechtigten und
 - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- (5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 9 ThürKitaG zu tragen.

§ 7 – Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Die Kinder sollen sauber und witterungsgerecht gekleidet erscheinen. Außerdem sind Wechselwäsche, Wechselschuhe und Schlafanzug mitzubringen. Alle persönlichen Sachen müssen gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu vermeiden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 – Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde Kirchgandern und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 – Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, welcher vom Träger der Einrichtung und der Leitung gemäß § 10 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Elternbeirates regelt das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 10 – Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 – Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Gemeinde oder der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Kommt der Ausschluss auf Grund des Verhaltens des Kindes in Betracht, so ist in Verbindung mit den Eltern, dem Betreuungspersonal und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Jugendamtes über den weiteren Betreuungsverlauf oder die Beendigung der Betreuung zu entscheiden.
- (3) Werden die Gebühren nach § 10 dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 – Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

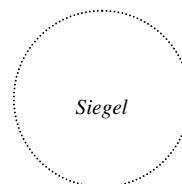
Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kirchgandern vom 24.02.2003 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Kirchgandern, den 21.08.2008



August Herwig
Bürgermeister